


Amtliche Abkürzung:	EUVO	Quelle:	
Fassung vom:	02.08.2001		
Gültig ab:	29.07.2005		
Dokumenttyp:	Verordnung	Gliederungs-Nr:	2030-5-129

**Landesverordnung
über den Erholungsurlaub der Beamtinnen und Beamten und der
Richterinnen und Richter
(Erholungsurlaubsverordnung - EUVO -)
Vom 2. August 2001**

**§ 11
Lehr- und Hochschulpersonal**

(1) Für Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen und Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an staatlichen Hochschulen sowie für hauptamtliche Lehrkräfte an der Verwaltungsfachhochschule wird der Erholungsurlaub durch die Ferien abgegolten. Bei einer Erkrankung während der Ferien gilt § 8 entsprechend. Bleiben die vorlesungs- oder unterrichtsfreien Tage aufgrund deren Dauer, einer Erkrankung oder einer von der obersten Dienstbehörde angeordneten dienstlichen Inanspruchnahme hinter der Anzahl der zustehenden Urlaubstage zurück, ist insoweit Erholungsurlaub außerhalb der Ferien zu gewähren.

(2) Den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, soweit ihnen Lehraufgaben übertragen sind, sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben an staatlichen Hochschulen wird der Erholungsurlaub in den Ferien gewährt. Er ist zu anderer Zeit zu gewähren, soweit er aus dienstlichen Gründen nicht in den Ferien genommen werden kann.

© juris GmbH